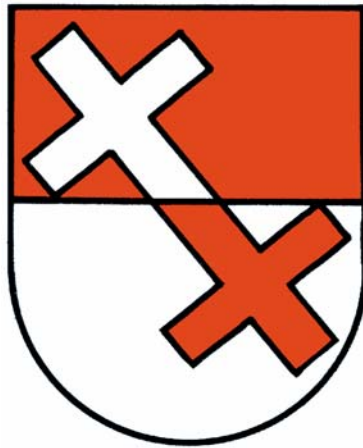


Einwohnergemeinde Biglen



Abfallreglement

Gebührentarif zum Abfallreglement

Inhaltsverzeichnisse

Abfallreglement

	Artikel	Seite
I. Allgemeines		
Gemeindeaufgabe	1	5
Organisation, Durchführung	2	5
Abfallkonzept	3	5
Information	4	5
Benutzungspflicht	5	6
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6	6
II. Siedlungsabfälle		
A) Gemeinsame Bestimmungen		
Öffentliche Abfallbehälter	7	6
Verbrennen	8	6
Abfallzerkleinerer	9	7
Verwertung	10	7
Kompostierung	11	7
Tierkörper	12	7
Unterstützung	13	7
Übertragung von Aufgaben	14	8
Ausschluss von der Abfuhr	15	8
B) Hauskehricht		
Begriff	16	9
Behälter und Gebinde	17	9
Abfuhrtage, Annahmestellen	18	10
Bereitstellung	19	10
C) Sperrgut		
Begriff	20	10
Abfuhrtage	21	10
D) Grüngut		
Begriff	22	11
Abfuhrtage	23	11
Bereitstellung	24	11

E) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung	25	11
-------------	----	----

F) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung	26	11
-------------	----	----

III. Sonderabfälle

Begriff	27	12
Pflichten der Besitzer	28	12
Sammelstellen und Sammelaktionen für Kleinmengen	29	12

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	30	13
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	31	13
Gebührentarif	32	14

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	33	14
Rechtspflege	34	14
Widerhandlungen	35	15
Ausführungsbestimmungen	36	15
Inkrafttreten	37	15

Auflagezeugnis		16
-----------------------	--	----

Gebührentarif

Artikel	Seite
----------------	--------------

I. Gebührenarten

Gebührenarten	1	17
---------------	---	----

II. Grundgebühr

Grundgebühr	2	17
-------------	---	----

III.	Haushaltungen		
	A) Sackgebühren		
	Bemessungsgrundlagen	3	17
	B) Gebührenmarken		
	Bemessungsgrundlagen	4	18
	C) Kleinsperrgut		
	Bemessungsgrundlagen	5	18
	D) Sperrgut		
	Bemessungsgrundlagen	6	18
	E) Grüngut		
	Bemessungsgrundlagen	7	18
IV.	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		
	Bemessungsgrundlagen	8	19
	Container	9	19
	Direktlieferungen	10	19
V.	Gemeinsame Bestimmungen		
	Gebührenansätze	11	19
	Abgabestellen	12	19
	Sammelstellen und -aktionen	13	20
	Gebührenpflichtige Sonderleistungen	14	20
	Gebührenbezug	15	20
VI.	Schlussbestimmungen		
	Inkrafttreten	16	21
	Auflagezeugnis		22

Die Einwohnergemeinde Biglen erlässt gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeines

Artikel 1

- Gemeindeaufgabe*
- ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
 - ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
 - ³ Sie beauftragt die KEWU AG, Krauchthal, mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
 - ⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
 - ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss Gesetzgebung mit.

Artikel 2

- Organisation, Durchführung*
- ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat überträgt die technische und administrative Leitung der Umweltkommission.
 - ² Für die Durchführung ist die Umweltkommission zuständig. Sie entscheidet aufgrund des Abfallreglementes sowie des Abfallkonzeptes über die zu treffenden Massnahmen.

Artikel 3

- Abfallkonzept*
- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Das Konzept enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, Sammlung, Verwertung, Rückführung von Wertstoffen und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
 - ² Das Abfallkonzept wird von der Umweltkommission ausgearbeitet. Die Vorgaben des Kantons, der Region und der Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
 - ³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Artikel 4

- Information*
- ¹ Die Umweltkommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über
 - die Verminderung und Verwertung der Abfälle;
 - den Sammeldienst;

- Separatsammlungen;
- Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung sowie eine Informationsstelle der Umweltkommission sind Auskunftsstellen. Sie erteilen Auskünfte über Entsorgungsfragen und geben besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Spezial- und Separatsammlungen usw. bekannt.

Artikel 5

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zur sachgerechten Entsorgung zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und der Umwelt sowie ohne Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Artikel 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

A) Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 7

Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Umweltkommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Artikel 8

Verbrennen

¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle dürfen in kleinen Mengen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine lästigen Immissionen entstehen.

² Das Verbrennen von allen anderen Abfällen ist verboten.

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Artikel 9

Abfallzerkleinerer Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Artikel 10

Verwertung ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier;
- Altglas;
- Altmetall;
- Aluminium;
- Textilien;
- kompostierbare Abfälle;
- weitere, von der Umweltkommission bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Umweltkommission zu erfolgen.

Artikel 11

Kompostierung ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Besitzer zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle im Rahmen des Kompostierkonzeptes der KEWU AG, Krauchthal, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Artikel 12

Tierkörper ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis 10 kg Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Artikel 13

Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung wie z.B. Aluminiumsammelungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.

Artikel 14

Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung und die finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Artikel 15

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 27;
- f) nicht offizielle Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke ohne Gebührenmarken;
- g) offizielle Kehrichtsäcke oder nicht offizielle Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken, die nicht ordnungsgemäss zugebunden sind, über 18 kg wiegen oder deren Volumen vergrössert wird;
- h) Kleinsperrgut und Sperrgut, das den Bedingungen (Artikel 17 Absatz 3, Artikel 20) nicht entspricht, mit keiner oder einer falschen Gebührenmarke versehen ist sowie Grüngut, das den Bedingungen (Artikel 24) nicht entspricht.
- i) überfüllte Container und Container, die den Bedingungen der Bewilligung nicht entsprechen;
- j) Container ohne Plombe, die nicht ausschliesslich offizielle Kehrichtsäcke oder nicht offizielle Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Besitzer (allenfalls nach Rücksprache mit der Umweltkommission) vorschriftsgemäss zu beseitigen.

B) Hauskehricht

Artikel 16

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Artikel 17

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in offiziellen Kehrichtsäcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Nicht offizielle Kehrichtsäcke müssen mit gültigen Gebührenmarken versehen sein, und zwar

- 35 Liter 1 Gebührenmarke;
- 60 Liter 2 Gebührenmarken;
- 110 Liter 4 Gebührenmarken.

³ Brennbares Kleinsperrgut bis höchstens 100 cm Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder stückweise, mit 2 Gebührenmarken versehen, bereitzustellen.

⁴ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁵ Die Umweltkommission kann auf Gesuch hin für Privathaushalte (zusammengehörende Gebäudegruppen wie Quartiere oder grössere Überbauungen, Weiler, Ortsteile) offiziell zugelassene Container bewilligen. Diese Container dürfen jedoch nur Hauskehricht in offiziellen Kehrichtsäcken oder nicht offiziellen Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken enthalten. Die Gebühren werden über die Kehrichtsäcke oder Gebührenmarken gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gebührentarifes erhoben.

⁶ Bei gewerblichen und industriellen Betrieben kann die Umweltkommission auf Gesuch hin offiziell zugelassene Container unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen bewilligen. Die Gebühren werden gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Gebührentarifes erhoben.

Artikel 18*Abfuhrtag, An-
nahmestellen*

¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Der Abfuhrtag wird veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Artikel 19*Bereitstellung*

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Vorabend des Abfuhr-
tages bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen sowie für abge-
legene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder
Ortsteile kann die Umweltkommission den Abstellort be-
stimmen.

C) SperrgutArtikel 20*Begriff*

a) *brennbares
Sperrgut*

b) *nicht brennbares
Sperrgut (De-
poniegut)*

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Samm-
lungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen,
Kunststoffobjekte und dergleichen;
- grössere, leere, brennbare Gebinde;
- metallisches Altmaterial;
- grössere, leere, nicht brennbare Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut
im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 21*Abfuhrtage*

¹ Das Sperrgut wird mehrmals jährlich abgeführt. Die Abfuhr-
tage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Ver-
kehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln,
Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Umweltkommission kann bestimmte Gegenstände von
der Abfuhr ausschliessen.

D) Grüngut

Artikel 22

Begriff

¹ Als Grüngut gelten geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle wie Baum- und Rasenschnitt, Stauden und dergleichen.

² Wer Grüngut nicht selber kompostiert oder auf zulässige Art nicht privat entsorgt, hat sie der Grüngutabfuhr der Gemeinde zu übergeben.

Artikel 23

Abfuhrtage

Die Umweltkommission organisiert in der Zeit von Ende März bis Ende November Grüngutabfahren. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

Artikel 24

Bereitstellung

¹ Das Grüngut ist in soliden Körben, Kesseln oder anderen offenen Gebinden (keine Einweggebände) von max. 60 Litern Inhalt oder in festverschnürten Bündeln von max. 100 cm Länge und 50 cm Durchmesser bereitzustellen.

² Das maximale Gewicht beträgt pro Gebinde oder Bündel 18 kg.

E) Andere Abfälle und Materialien

Artikel 25

Beseitigung

Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a) Bau-, Abbruch- und Aushubmaterialien, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- b) Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren (Pneus, Fahrräder, Haushaltmaschinen und -geräte);
- c) Klärschlamm;
- d) tierische Abfälle;
- e) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können.

F) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 26

Beseitigung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienst-

leistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Umweltkommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich (je nach Art und Menge der Abfälle)

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne von Artikel 16 bis Artikel 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlagen oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb (z.B. Restaurationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb).

III. Sonderabfälle

Artikel 27

Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Artikel 28

Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen.

³ Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

⁴ Kleinmengen (Batterien, Medikamente, Gifte, Leuchtstoffröhren) sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Artikel 29

Sammelstellen und Sammelaktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren- und Getriebeöl) und Speiseölabfällen.

² Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder Sammelaktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁴ Die Umweltkommission betreut die Sammelstellen und organisiert periodisch Sammelaktionen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen.

⁵ Die Sammelaktionen werden rechtzeitig veröffentlicht.

⁶ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen an Sonderabfällen.

IV. Finanzierung

Artikel 30

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde.

² Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Roh- und Wertstoffen.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern sowie weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

⁴ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Artikel 11), Tierkörperentsorgung (Artikel 12), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Artikel 25, Artikel 26) und Sonderabfallentsorgung (Artikel 28) tragen die Abfallbesitzer.

⁵ Die Sammelstellen und die Sammelaktionen für Sonderabfälle (Artikel 29) werden von der Gemeinde finanziert.

Artikel 31

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Verminderung der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Artikel 32*Gebührentarif*

- ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif.
- ² Der Gebührentarif regelt
 - die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
 - die Gebührenschuldner, die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren.

V. SchlussbestimmungenArtikel 33*Vollzug*

- ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gestützt auf Artikel 44 und Artikel 45 des Abfallgesetzes durchgeführt.
- ² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Umweltkommission Verfügungen für
 - Bewilligungen;
 - Kostenentscheide;
 - Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes;
 - Durchsetzung / Vollstreckung der Reglementsbestimmungen.

Artikel 34*Rechtspflege*

- ¹ Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Konolfingen, Schlosswil, eingereicht werden.
- ² Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Artikel 35*Widerhandlungen*

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

² Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft.

³ Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Artikel 36*Ausführungs-
bestimmungen*

¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Die Ausarbeitung von Ausführungsbestimmungen erfolgt durch die Umweltkommission.

Artikel 37*Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 28. November 1997 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Wehner

F. Zürcher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom *3. November bis 19. Dezember 1997* auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und Einsprachefrist sowie die Belehrung über die Rechtsmittelfristen und die Stellen, wo Einsprachen und Beschwerden einzureichen sind, wurden im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 80 vom 1. November 1997 und im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 31. Oktober 1997 öffentlich bekanntgemacht.

Innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3507 Biglen, 5. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:

F. Zürcher

Die Einwohnergemeinde Biglen erlässt gestützt auf Artikel 32 des Abfallreglementes vom 28. November 1997 folgenden Gebührentarif zum Abfallreglement:

I. Gebührenarten

Artikel 1

Gebührenarten

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich aus

- Grundgebühr;
- Sack- oder Markengebühren;
- Gebühren für die Containerplomben;

zusammen.

II. Grundgebühr

Artikel 2

Grundgebühr

¹ Von jeder Haushaltung und jedem Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr muss die Kosten nach Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglementes decken, soweit diese nicht durch die Sack- oder Markengebühren und die Gebühren für die Containerplomben gedeckt werden.

³ Die Grundgebühr beträgt pro Halbjahr Fr. 30.-- bis Fr. 75.--.

⁴ Die Grundgebühr wird halbjährlich pro Wohnung, pro Zweitwohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

⁵ Für Wohnungen, welche mindestens 1 Jahr leerstehen, kann auf Gesuch hin die Grundgebühr erlassen werden.

III. Haushaltungen

A) Sackgebühren

Artikel 3

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Sackgebühr wird pro offiziellen Kehrichtsack (entsprechend der Sackgrösse) erhoben.

² Die Ansätze betragen:

- 35-Liter Fr. 1.-- bis Fr. 3.--
- 60-Liter Fr. 2.-- bis Fr. 6.--
- 110-Liter Fr. 4.-- bis Fr. 12.--

³ Container für Privathaushalte (Artikel 17 Absatz 5 des Abfallreglementes) dürfen nur offizielle Kehrriechtsäcke oder nicht offizielle Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.

B) Gebührenmarken

Artikel 4

Bemessungsgrundlagen

¹ Nicht offizielle Kehrriechtsäcke und Kleinsperrgut müssen mit einer Gebührenmarke entsprechend der Sackgrösse resp. pro Kleinsperrgut versehen sein.

² Die Ansätze der Gebührenmarken entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Gebührentarifes.

C) Kleinsperrgut

Artikel 5

Bemessungsgrundlagen

¹ Brennbares Kleinsperrgut (Artikel 17 Absatz 3 des Abfallreglementes) muss mit Gebührenmarken versehen sein.

² Der Ansatz der Gebührenmarken entspricht demjenigen für die Sackgebühr eines 60-Liter Kehrriechtsackes.

D) Sperrgut

Artikel 6

Bemessungsgrundlagen

¹ Sperrgut (Artikel 20 des Abfallreglementes) muss mit einer speziellen Gebührenmarke versehen sein.

² Der Ansatz der Gebührenmarke beträgt Fr. 4.-- bis Fr. 10.--.

E) Grüngut

Artikel 7

Bemessungsgrundlagen

¹ Das Grüngut (Artikel 22 und Artikel 24 des Abfallreglementes) ist gratis.

² Die Entsorgung des Grüngutes wird über die Grundgebühr finanziert.

IV. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 8

Bemessungsgrundlagen Die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden grundsätzlich gleich behandelt wie die Haushaltungen (Artikel 3 bis Artikel 7 dieses Gebührentarifes).

Artikel 9

Container ¹ Container von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Artikel 17 Absatz 6 des Abfallreglementes) müssen bei jeder Leerung mit einer Containerplombe versehen sein.

² Die Ansätze der Containerplomben betragen:

– bis 400 l - Container	Fr. 15.-- bis Fr. 30.--
– bis 600 l - Container	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
– bis 800 l - Container	Fr. 25.-- bis Fr. 50.--

Artikel 10

Direktlieferungen Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbeabfällen an die Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten direkt vom Abfalllieferanten zu bezahlen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11

Gebührenansätze ¹ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

² Die einzelnen Gebührenrahmen (Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2) müssen eingehalten werden.

Artikel 12

Abgabestellen ¹ Die Kehrriechsäcke und Gebührenmarken für nicht offizielle Kehrriechsäcke und das Kleinsperrgut können bei den von der Umweltkommission bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Die Gebührenmarken für das Sperrgut und die Containerplomben können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Artikel 13

Sammelstellen und -aktionen

¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder in getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Altpapier, Altglas, Altmetall, Aluminium, Textilien usw.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis max. 10 kg oder 10 l Volumen wird keine besondere Gebühr erhoben.

² Diese Entsorgungskosten werden über die Grundgebühr finanziert.

Artikel 14

Gebührenpflichtige Sonderleistungen

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

² Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif zum Gebührenreglement vom 1. Dezember 1995 (Aufwandgebühr I).

³ Bei Verfügungen nach Artikel 33 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- (je nach Aufwand) erhoben.

⁴ Weitere Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren usw. werden ebenfalls geschuldet.

Artikel 15

Gebührenbezug

¹ Die Grundgebühr wird beim Wohnungsinhaber und bei den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben erhoben.

² Die Grundgebühr wird jeweils am 31. März und 30. September fällig.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen werden sofort und vollständig in Rechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt immer 30 Tage ab Rechnungsstellung.

⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind ebenfalls innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 16

Inkrafttreten

¹ Der Gebührentarif zum Abfallreglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Gebührentarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Der Gebührentarif zum Abfallreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 28. November 1997 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Wehner

F. Zürcher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Gebührentarif zum Abfallreglement vom 3. November bis 19. Dezember 1997 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und Einsprachefrist sowie die Belehrung über die Rechtsmittelfristen und die Stellen, wo Einsprachen und Beschwerden einzureichen sind, wurden im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 80 vom 1. November 1997 und im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 31. Oktober 1997 öffentlich bekanntgemacht.

Innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3507 Biglen, 5. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:

F. Zürcher